

Antrag

**der Abg. Dennis Birnstock und
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Private Hochschulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie dem Studienangebot der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft im Land zumisst, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studienanfängerzahlen an diesen Hochschulen in den letzten zehn Jahren;
2. wie sich dieses Studienangebot in den letzten zehn Jahren entwickelt hat, orientiert an Studiengängen und Studienanfängern;
3. inwiefern sie die Rolle der nichtstaatlichen Hochschulen im Wandel sieht, durch ihr Studienangebot (etwa bei den Studiengängen der Sozialen Arbeit oder im Rahmen der Akademisierung der Heilberufe) mehr als nur eine begrüßenswerte und etablierte Ergänzung des staatlichen Hochschulsystems zu sein, das die öffentlich finanzierten Studiengänge durch sich am Markt zu behauptende und privat getragene Studiengänge ergänzt;
4. welche Abweichungen von dem Grundsatz bereits bestehen und sie zukünftig plant, dass Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft gemäß § 70 Absatz 10 Landeshochschulgesetz (LHG) grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Förderung haben;
5. zu welchen aktuellen Förderprogrammen/Programmausschreibungen des Landes die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft antragsberechtigt sind;

6. ob geplant ist, bei hochschulischen Ausbauprogrammen des Landes die Teilhabe bzw. Antragsberechtigung der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft künftig zu stärken, auch um einer Empfehlung des Wissenschaftsrats zu folgen, wettbewerblich orientierte Landesprogramme in Forschung und Lehre für die privaten und kirchlichen Hochschulen zu öffnen;
7. inwieweit akademische Weiterbildungsangebote von Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft von Landesseite unterstützt werden, wie in der Vergangenheit mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderprogramm „Auf- und Ausbau von Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Baden-Württemberg“;
8. welches Ergebnis die seit geraumer Zeit laufenden Gespräche des Wissenschaftsministeriums mit den drei kirchlichen Hochschulen im Land erbrachten, die darauf abzielten, eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Finanzierung zu entwickeln und Studienangebote, die im gesellschaftspolitischen Interesse des Landes liegen, finanziell längerfristig abzusichern;
9. welche Studienangebote sie aktuell als im gesellschaftspolitischen Interesse des Landes liegend erkennt;
10. inwiefern sie eine Teilhabe von Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft an Förderprogrammen des Landes zur Stärkung der hochschulischen Infrastruktur, etwa zu Zwecken der Digitalisierung, abweichend vom Grundsatz des § 70 Absatz 10 LHG anstrebt;
11. ob sie das Studien- und Weiterbildungsangebot der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft gleichwertig präsentiert sieht in der öffentlichen Darstellung durch staatliche Stellen, etwa auf vom Land betriebenen Homepages oder digitalen Plattformen;
12. welche Maßnahmen zum Bürokratieabbau sie unternimmt, von denen auch die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft profitieren können (etwa im Bereich des Meldewesens, bei Statistiken oder Genehmigungsverfahren);
13. auf welche Weise sie die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft bei deren Internationalisierung unterstützen will und beispielsweise bei Visafragen Hilfe leisten könnte, z. B. bei der Durchführung von APS-Verfahren;
14. ob sie es als möglich betrachtet, den Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft oder insbesondere den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) unter diesen neben dem Promotionsrecht nach § 70 Absatz 4 LHG auch eine Teilhabe am Promotionsverband Baden-Württemberg zu ermöglichen;
15. ob sie eine Experimentierklausel zugunsten der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft in das Landeshochschulrecht aufnehmen will, die abweichend von § 70 Absatz 10 LHG die projekt-spezifische Förderung ermöglicht, etwa zum gezielten Ausbau von Studiengängen.

3.7.2025

Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer, Goll, Haußmann,
Bonath, Fink-Trauschel, Fischer, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die privaten Hochschulen haben sich in den letzten Dekaden sehr positiv entwickelt und mittlerweile studiert, statistisch gesehen, jeder achte Studierende in Deutschland an einer Hochschule in nicht-öffentlicher Trägerschaft. In Baden-Württemberg studiert gar knapp jeder zehnte Studierende an einer privaten Hochschule. Damit sind diese Hochschulen, die grundsätzlich keine staatliche Förderung erhalten, aus Sicht der Antragsteller längst ein integraler Bestandteil der Hochschullandschaft und mehr als nur eine begrüßenswerte und etablierte Ergänzung des staatlichen Hochschulsystems, das die öffentlich finanzierten Studiengänge durch sich am Markt zu behauptende und privat getragene Studiengänge ergänzt. Daher soll dieser Antrag klären, auf welche Art und Weise das Land die 23 staatlich anerkannten Hochschulen unterstützen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 Nr. MWK44-0141.5-37/5/4 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Bedeutung sie dem Studienangebot der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft im Land zumisst, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studienanfängerzahlen an diesen Hochschulen in den letzten zehn Jahren;*
- 2. wie sich dieses Studienangebot in den letzten zehn Jahren entwickelt hat, orientiert an Studiengängen und Studienanfängern;*
- 3. inwiefern sie die Rolle der nichtstaatlichen Hochschulen im Wandel sieht, durch ihr Studienangebot (etwa bei den Studiengängen der Sozialen Arbeit oder im Rahmen der Akademisierung der Heilberufe) mehr als nur eine begrüßenswerte und etablierte Ergänzung des staatlichen Hochschulsystems zu sein, das die öffentlich finanzierten Studiengänge durch sich am Markt zu behauptende und privat getragene Studiengänge ergänzt;*

Zu 1. bis 3.:

Die Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die anliegende Tabelle stellt die Entwicklung der Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester an nicht-staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg differenziert nach Studienbereichen dar. Die Zahl der Neueinschreibungen im 1. Fachsemester an nicht-staatlichen Hochschulen ist in den vergangenen zehn Jahren um 50 Prozent auf 8 047 Studierende im 1. FS in 2023 gestiegen. Demnach sind die quantitativ bedeutsamsten Studienbereiche aktuell die Wirtschaftswissenschaften (2 201 Studierende im 1. Fachsemester) sowie das Sozialwesen (1 311) und die Psychologie (1 307), in denen zusammen knapp 60 Prozent aller Studierenden im 1. Fachsemester eingeschrieben sind. Speziell im Bereich Sozialwesen nehmen dabei die drei kirchlichen Hochschulen eine wichtige Rolle ein.

Die am dynamischsten wachsenden Studienbereiche waren in diesem Zeitraum Bauingenieurwesen, Informatik, Pharmazie, Psychologie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Gestaltung sowie Wirtschaftswissenschaften. Hierbei handelt

es sich durchweg um Studienbereiche, in denen nicht-staatliche Hochschulen mit dem Studienangebot an den staatlichen Hochschulen des Landes direkt in Konkurrenz treten.

Die Zielgruppen privater Hochschulen haben sich in den letzten Jahren verändert. War vormals das berufsbegleitende Studium eine zentrale Säule privater Anbieter, sind zuletzt auch immer stärker Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den Fokus gerückt.

Diese Entwicklung beobachtet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sehr aufmerksam. Eine wesentliche Zielsetzung der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III) ist es, eine bessere Auslastung des Studienangebots an den staatlichen Hochschulen zu erreichen. Neben der Nachfrage seitens Studieninteressierter werden dabei in seiner regionalen und fachlichen Ausgestaltung auch die Bedarfe der baden-württembergischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Blick behalten. Darüber hinaus fördert das Wissenschaftsministerium hybride Studienangebote, beispielsweise mit der Förderlinie THE BLÄNDED learning.

4. welche Abweichungen von dem Grundsatz bereits bestehen und sie zukünftig plant, dass Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft gemäß § 70 Absatz 10 Landeshochschulgesetz (LHG) grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Förderung haben;

Zu 4.:

In § 70 Absatz 10 Landeshochschulgesetz (LHG) ist geregelt, dass Träger von staatlich anerkannten Hochschulen keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe haben. Diese Regelung besteht seit dem Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (damals § 70 Absatz 8 LHG). Im Zuge der Einführung dieser Regelung wurde eine Besitzstandswahrung für diejenigen Hochschulen, die vor dem 5. Oktober 1987 staatlich anerkannt wurden, in das LHG aufgenommen. Diese umfasst heute noch die institutionelle Förderung einzelner Studiengänge der drei kirchlichen Hochschulen in Freiburg und Ludwigsburg sowie der Merz Akademie in Stuttgart und der SRH Hochschule in Heidelberg. Für die beiden Letztgenannten wurde mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 die institutionelle Förderung unter Bezugnahme auf die Besitzstandswahrung neu geregelt und ab dem Jahr 2019 auf dem Stand des Jahres 2017 als Festbetrag festgelegt. Für die o. g. fünf Hochschulen besteht somit ein gesetzlicher Anspruch. Weitere Abweichungen sind nicht geplant.

Unabhängig davon bezieht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Ausschreibung von Förderlinien, sofern es inhaltlich geboten erscheint, auch nicht-staatliche Hochschulen ein. Dies erfolgte in der Vergangenheit mit der „Sonderlinie des Ausbauprogramms Hochschule 2012 für staatlich anerkannte Hochschulen“, die bis in das Jahr 2016 lief, mit der „Förderlinie Nicht-staatliche Hochschulen“ in den Jahren 2018 bis 2020 und aktuell mit der Förderlinie „Soziale Arbeit“.

5. zu welchen aktuellen Förderprogrammen/Programmausschreibungen des Landes die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft antragsberechtigt sind;

Zu 5.:

Wie oben dargestellt, sind – sofern möglich und geboten – staatlich anerkannte Hochschulen bei Förderprogrammen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg antragsberechtigt. Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren auch Linien von Förderprogrammen des Ministeriums, die ausschließlich an die staatlich anerkannten Hochschulen gerichtet waren (vgl. Antwort zu Ziffer 4 – aktuell eine Förderlinie zum Ausbau von Studienplätzen der Sozialen Arbeit).

- 6. ob geplant ist, bei hochschulischen Ausbauprogrammen des Landes die Teilhabe bzw. Antragsberechtigung der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft künftig zu stärken, auch um einer Empfehlung des Wissenschaftsrats zu folgen, wettbewerblich orientierte Landesprogramme in Forschung und Lehre für die privaten und kirchlichen Hochschulen zu öffnen;*

Zu 6.:

Angesichts einer bundes- und auch landesweit nachlassenden Nachfrage nach Studienplätzen ist bis auf Weiteres kein Ausbau von Studienkapazitäten in Baden-Württemberg geplant. Im Zentrum stehen vielmehr die bestmögliche Auslastung der bestehenden Studienkapazität an den staatlichen Hochschulen und die regelmäßige Anpassung des Angebots an Nachfrage und Bedarf. Mit der HoFV III ist die Studienkapazität der Hochschulen des Landes bis einschließlich 2030 grundsätzlich auf dem heutigen Niveau gesichert. Die HoFV III hält Instrumente vor, die auf den Umbau und die Attraktivierung des bestehenden staatlichen Studienangebots zielen und folgerichtig ausschließlich die staatlichen Hochschulen adressieren.

- 7. inwieweit akademische Weiterbildungsangebote von Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft von Landesseite unterstützt werden, wie in der Vergangenheit mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderprogramm „Auf- und Ausbau von Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Baden-Württemberg“;*
- 11. ob sie das Studien- und Weiterbildungsangebot der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft gleichwertig präsentiert sieht in der öffentlichen Darstellung durch staatliche Stellen, etwa auf vom Land betriebenen Homepages oder digitalen Plattformen;*

Zu 7. und 11.:

Die Ziffern 7 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Baden-Württemberg staatlich anerkannten Hochschulen werden auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter der Rubrik Hochschullandschaft bei der Darstellung der Hochschularten gleichwertig präsentiert. Ebenso werden die staatlich anerkannten Hochschulen und ihre Studienangebote gleichwertig auf der vom Wissenschaftsministerium betriebenen Plattform „Die Studieninformation für Baden-Württemberg“ (www.studieren-in-bw.de) dargestellt. Im Bereich der Weiterbildung sind die staatlich anerkannten Hochschulen zwar nicht auf der Plattform „Südwissen.de“ vertreten, jedoch bestehen neben „Südwissen.de“ weitere Angebote, über die sich Interessierte informieren können, beispielsweise „hoch-und-weit.de“ (Möglichkeit für alle staatlichen und staatlich anerkannten deutschen Hochschulen, ihre Weiterbildungsangebote einzutragen) oder die Plattform des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus „www.fortbildung-bw.de“, auf der auch private Bildungsträger vertreten sind.

- 8. welches Ergebnis die seit geraumer Zeit laufenden Gespräche des Wissenschaftsministeriums mit den drei kirchlichen Hochschulen im Land erbrachten, die darauf abzielten, eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Finanzierung zu entwickeln und Studienangebote, die im gesellschaftspolitischen Interesse des Landes liegen, finanziell längerfristig abzusichern;*

Zu 8.:

Derzeit befinden sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die drei kirchlichen Hochschulen in Freiburg und Ludwigsburg und deren Träger in der Abstimmung zur Fortsetzung der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2030.

9. welche Studienangebote sie aktuell als im gesellschaftspolitischen Interesse des Landes liegend erkennt;

Zu 9.:

Im Interesse des Landes sind alle Studienangebote, die auf die Deckung des akademischen Fachkräftebedarfs in Baden-Württemberg zielen. Akademische Fachkräfte werden in einer Vielzahl von Bereichen benötigt. Beispielhaft kann auf die Sonderauswertung der QuBe-Studie zur Entwicklung des Arbeitsmarkts in Baden-Württemberg hingewiesen werden, welche das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Auftrag gegeben hatte.

10. inwiefern sie eine Teilhabe von Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft an Förderprogrammen des Landes zur Stärkung der hochschulischen Infrastruktur, etwa zu Zwecken der Digitalisierung, abweichend vom Grundsatz des § 70 Absatz 10 LHG anstrebt;

Zu 10.:

Für die erforderliche Infrastruktur einer Hochschule ist der jeweilige Träger der Einrichtung verantwortlich.

12. welche Maßnahmen zum Bürokratieabbau sie unternimmt, von denen auch die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft profitieren können (etwa im Bereich des Meldewesens, bei Statistiken oder Genehmigungsverfahren);

Zu 12.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist bestrebt, den Bürokratieabbau stetig und wo immer möglich voranzutreiben. Aus diesem Grund wurden beispielsweise die Verfahren der staatlichen Anerkennung von Studiengängen vereinfacht und Zustimmungspflichten bei Satzungen in Anzeigepflichten gewandelt (vgl. § 70 Absatz 12 LHG). Bezüglich der Meldung zur amtlichen Hochschulstatistik unterliegen die privaten Hochschulen den gleichen Pflichten wie die staatlichen Hochschulen.

13. auf welche Weise sie die Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft bei deren Internationalisierung unterstützen will und beispielsweise bei Visafragen Hilfe leisten könnte, z. B. bei der Durchführung von APS-Verfahren;

Zu 13.:

Die Aufgabe der hochschuleigenen Internationalisierung liegt in der Hoheit der jeweiligen Einrichtung, unabhängig von Hochschulart und Trägerschaft. Entsprechend ihrer eigenen Ziele und Rahmenbedingungen entscheiden die Hochschulen individuell über ihre internationale Ausrichtung. Die Landesagentur Baden-Württemberg International (BW_i), Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH, bietet den baden-württembergischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein vielfältiges Angebot, das zur Internationalisierung der Einrichtungen im Einzelnen und des Hochschulstandorts Baden-Württemberg insgesamt beiträgt. Dieses Angebot steht auch den Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft offen. Eine darüber hinausgehende Unterstützung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist nicht vorgesehen.

Die Hochschulen begleiten die Visa-Verfahren eigeninitiativ im Sinne einer Beratung und Begleitung internationaler Studierender. Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung der Visa-Vergabe liegen jedoch nicht in ihrer Zuständigkeit oder in der des Wissenschaftsministeriums. Zuständig sind das Auswärtige Amt bzw. seine Auslandsvertretungen. Dem Wissenschaftsministerium ist bekannt, dass die Visa-Verfahren durch sukzessive Personalaufstockungen in den

Auslandsvertretungen, Prozessoptimierungen und digitale Innovationen verkürzt werden konnten. Zudem wurde im Jahr 2021 das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet, das die Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung der Visaanträge unterstützt.

Die Akademischen Prüfstellen (APS) tragen maßgeblich zur angesprochenen Prozessoptimierung bei. Aufgrund hoher Zahlen von Studieninteressierten wurden sie zur Arbeits erleichterung für die Visumstellen an einzelnen Deutschen Botschaften eingerichtet. Die APS sind Serviceeinrichtungen der Deutschen Botschaften, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) betrieben werden. Sie überprüfen die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz. Zudem führen sie Interviews mit den Studienbewerberinnen und -bewerbern. Durch diesen vorgelagerten Prozess wird die Entscheidung über die Vergabe eines Studienvisums an der jeweiligen Deutschen Botschaft beschleunigt. Bislang sind APS in der VR China, in Vietnam und Indien eingerichtet.

Mit dem 5. HRÄG hat das Land auch den staatlich anerkannten Hochschulen neue und vereinfachte Möglichkeiten eingeräumt, internationale Studierende für ein Studium in Baden-Württemberg zuzulassen. Das LHG sieht in § 58 Absatz 3a f. eine hochschulindividuelle Zugangsregelung für ausländische Studieninteressierte vor, die alternativ zum Studienkolleg durch eine Zugangsprüfung oder ein Probestudium ermöglicht wird. Gerade internationale Studieninteressierte können so frühzeitig an den Hochschulen auf ein Studium vorbereitet werden.

14. ob sie es als möglich betrachtet, den Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft oder insbesondere den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) unter diesen neben dem Promotionsrecht nach § 70 Absatz 4 LHG auch eine Teilhabe am Promotionsverband Baden-Württemberg zu ermöglichen;

Zu 14.:

Der Promotionsverband der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg entscheidet im Grundsatz gemäß seiner Satzungen selbst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern; dies umfasst auch Hochschulen in freier Trägerschaft.

15. ob sie eine Experimentierklausel zugunsten der Hochschulen in nicht-öffentlicher Trägerschaft in das Landeshochschulrecht aufnehmen will, die abweichend von § 70 Absatz 10 LHG die projekt-spezifische Förderung ermöglicht, etwa zum gezielten Ausbau von Studiengängen.

Zu 15.:

Wie bereits unter Ziffer 4 dargestellt, ist es bereits heute rechtlich möglich, thematische Förderlinien auszulegen, an denen staatlich anerkannte Hochschulen partizipieren können. Eine Experimentierklausel ist daher nicht erforderlich. Derzeit ist dies im Rahmen der Förderlinie „Ausbau von Studienplätzen in der Sozialen Arbeit“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst der Fall.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Tabelle: Studierende im 1. Fachsemester an nicht-staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	5.347	5.276	5.753	6.826	7.674	7.801	7.911	8.265	8.045	8.047
Geisteswissenschaften allgemein	104	92	95	71	59	52	61	58	51	40
Evangelische Theologie, Religionslehre	138	95	109	111	111	104	81	105	108	120
Katholische Theologie, Religionslehre	-	-	-	-	29	28	26	30	9	10
Philosophie	17	20	22	-	-	-	-	-	-	-
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaften	-	-	-	33	41	42	38	48	48	37
Sonstige Sprach- und Kulturwissenschaften	51	31	36	26	33	34	27	26	26	15
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	558	568	551	441	426	492	417	334	319	308
Sozialwesen	896	907	813	884	1.100	1.097	1.081	1.175	1.372	1.311
Rechtswissenschaften	60	59	77	105	101	114	137	90	90	93
Verwaltungswissenschaften	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftswissenschaften	1.255	1.189	1.476	2.031	2.364	2.506	2.473	2.371	2.247	2.201
Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	144	147	144	171	225	176	127	134	149	135
Psychologie	558	538	670	1.014	1.042	1.111	1.182	1.424	1.209	1.307
Erziehungswissenschaften	278	310	306	282	329	273	273	317	310	325
Kommunikationswissenschaft/Publizistik	-	-	-	-	-	-	109	98	78	129
Chemie	31	38	38	5	-	-	-	-	-	-
Pharmazie	19	46	38	34	34	35	52	71	44	45
Gesundheitswissenschaften allgemein	434	330	299	341	353	360	305	375	329	331
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	51	35	43	26	27	12	23	40	24	18
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	-	-	-	-	-	-	-	39	47	57
Ingenieurwesen allgemein	27	56	76	95	92	59	66	63	62	40
Maschinenbau, Verfahrenstechnik	67	65	87	104	95	100	82	107	119	111
Elektrotechnik und Informationstechnik	58	60	116	140	131	159	128	132	121	116
Verkehrstechnik, Nautik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50
Architektur, Innenarchitektur	33	48	27	37	40	34	53	53	103	56
Bauingenieurwesen	15	24	27	24	22	30	30	23	47	60
Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	14	5	6
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	157	147	199	203	236	227	278	225	204	148
Informatik	200	237	235	371	487	447	528	626	588	613
Bildende Kunst	7	6	11	9	5	1	13	5	6	-
Gestaltung	115	153	189	199	218	229	240	183	207	207
Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaften	11	16	12	12	13	21	20	11	22	18
Musik, Musikwissenschaft	60	59	57	55	59	49	43	41	52	58
Außerhalb der Studienbereichsgliederung	-	-	-	2	2	9	18	47	49	82

Quelle: Statistisches Bundesamt, Studierendenstatistik, ICELand